

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	1 (1852)
Heft:	4: t
Rubrik:	Thurgauische Rechtsquellen (Nachtrag) [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgauische Rechtsquellen (Nachtrag).

Als Nachtrag zu den thurgauischen Rechtsquellen folgen hier noch zwei Mandate von 1732 und 1741, welche für die Geschichte des Schuldbriefinstitutes von Bedeutung sind.

1. Mandat von 1732.

Wir die Abgesandten der 8 Orthen Lobl. Eydgnossschafft der Zeit auff dem Tag der Jahrrechnungs Tagleistung zu Frauenfeld im Thurgouw versamt, thuen kund und meniglich zu wüßen mit gegenwärtigem Mandat. Demnach bey gegenwärtiger Jahrrechnung uns zu sonderm Missfallen und unsieb vorgeöffnet worden; wie daß in unsern gemeinen Herschafften, sonderlich aber in dem Thurgouw, viss frönde gelter, sonderlich um 4 auch weniger pro Cento angeliehen, und daun darmit unterschiedliche alte Güsten und Capitalia denen Kirchen Pfründen, Pflegschafften und Particularen zu derselben mercklichen und un widerbringlichen Nachtheil abgelöset werden: Als haben wir dieser Unbilligkeit vorzusteuren für das Thurgouw sowohl als andre gemein habende Vogtehen nachfolgende Ordnung gestelt, und solches unsern Angehörigen und Unterthanen fürdersamst zu publiciren gnädig anbefohlen, daß

Erstens, wann einer ein verbrieffte Schuld, Gült und Capital ablößen wolte, so soll derselbe, wann es der Creditor erfordert, bey Ehr und Eyd erhalten mögen, daß das gelt mit welchem er ablößen will, sein ehgen, ererbt, errungen und gewonnen und kein entlehntes Gelt, auch kein Gefahr damit und darbeh unterloffen sehe, wo aber einer solches nit thun könnte oder wolte, der Creditor nit schuldig sehe, das Gelt anzunemmen und ihm das Capital ablößen zu lassen.

Zweitens; umb berührter Unbill noch besser vorzukommen, sollen hiermit die Canzleien und Richtschreibereien hochobertlich und mit sonderm Nachdruck, auch bey Vermeidung willkürlicher hochobertlicher Straff beflechnet sein, fürohin keine Obligationen oder Schuldbrieff weniger als 5 pro Cento vermögen hierum gemachten hochobertlichen Verordnungen aufzufertigen.

Dritens dem gefallenen bericht nach in denen gemeinen Herrschaften, sonderlich aber in dem Thurgouw, einige sich befinden sollen, welche von Frömden außert lands gesetzten Gelter empfangen und in Handen haben, solche aber mit Betrug under ihrem eignen Nammien, auch um geringeren Zins, als 4 fl. und minder pro Cento, obgleich wohl sie die Brieff nach gewohntem Landsbrauch stellen lassen, heimlich anlihen und hinweg geben: So ist unser ernsthaffter Befehl, daß auf derglichen falsche Ausleher sowohl als auf diejenige, welche das Gelt um geringer Verzinzung auffnehmen, und darmit andre Capitalia abstoßen wollen, ein fleißige und genaue Obachtung gehalten, und so derselben betreten würden, nicht allein denen Denunciaten oder denjenigen, welche solche Ausleher und Geltaunehmer angeben, von jedem 100 fl. 20 fl. zur Recompens darvon gegeben, sonder das angeliehene oder aufgenommene Gelt zu hochobertlichen Fisco und Gewalt gezogen werden, und verfallen sein solle.

Damit dann sich der Unwissenheit niemand zu entschuldigen habe, so haben wir dñere Satzung durch ein öffentliches Mandat aller Orthen des Landes alle 2 Jahr zu publiciren befohlen. Geben in unser aller Nammien mit des Edelvesten und Wisen unsers besonders lieben und getreüwen Landtvogts im Thurgouw David Külchbergers des großen Raths Lobl. Stands Bern anerbohrenen Secret Insigel verwahrt, geben Frauenfeld den 17. July Anno 1732. (L. S.)

2. Mandat von 1741.

Als dann die acht Quartier der Landgrafschaft Thurgouw durch Quartier-Hauptmann Ammann und Freyhauptmann Brünner als Bevollmächtigte Ausschüß vor den Hochgeachten, Wohl-edelgeborenen und Gestrengen der Lobl. des Thurgouws Regierenden Orten Herren Ehrengesandten der Zeit auf den Tag

der Jahrrechnung Tagssatzung zu Frauenfeld bey einander ver- samlet zc. sich einbefunden und in tiefster Unterthänigkeit um die Gnad angehalten und sollicitiert, daß wann ein Creditor seinem Debitoren aus Gütekeit und frehem Willen an dem ihm schuldigen Zins etwas nachlassen oder schenken wolte, ihm ohne Strafung seiner und des Schuldners im freyen Willen stehen möchte.

Als nun obgedachte Herren Ehrengesandten hierüber behörig reflectiert, haben Hochselbe die Landtausschüß dahin vorbescheiden, daß wenn kein minder Zins schriftlich oder mündlich Versprechen oder Vertröstung durch sich oder jemand anderem wegen minder Abnahme gegeben worden, seinem Debitoren bei erheblichen Ursachen dann und wann je nach befindenden Dingen, doch daß hierunter keine Gefahr unterlauffe, etwas schenket und zurück gibet, solches niemal verbotten gewesen, auch könftig nicht verbotten sehn solle.

Den Öffnungen des Thurgau reiht sich noch diejenige des Hofs Wassenwyl (Pfarrei Sirnach) an.*). Sie ist eine Ueber- einkunft zwischen vier Familien von Wyl als Inhabern der Vogtei und den Hofgenossen, vom Jahre 1506. In Form und Inhalt schließt sie sich an die große Klasse der Öffnungen der Abtei St. Gallen an, von denen die S. 87 ff. abgedruckte D. von Nezweil ein Beispiel gibt. Hinsichtlich des Erbrechtes ent- hält sie die Bestimmung, daß das Erbrecht der St. Gallischen Gotteshausleute (S. 56 ff.) in Wassenwyl unbedingt recipirt sein soll.

*) Durch Hrn. Kantonsrichter Sailer in Wyl mitgetheilt.